



PrivaSphere als Lösungsanbieterin im Kontext des BEKJ

Wir starten in Kürze.
Schön sind Sie dabei!

Ralf Hauser
Markus Rommel

Maglinger Rechtsinformatikseminar
28.04.2026

Die Sprecher heute

Wir stellen uns gerne kurz vor.



Ralf Hauser
Geschäftsführer

hauser@privasphere.com



Markus Rommel
Sales & Marketing

rommel@privasphere.com

Über PrivaSphere

Der Schweizer Standard für sichere, rechtlich verbindliche Kommunikation.

PrivaSphere AG ist die bewährte Schweizer Plattform für sichere E-Mail, elektronische Signaturen, Siegel und Zeitstempel. Mit PrivaSphere können Behörden und Unternehmen aller Grössen und aus den verschiedensten Branchen spontan sicher via Internet kommunizieren, ohne Installation von Software oder Hardware und ohne in eine eigene E-Mail-Sicherheits-Infrastruktur investieren zu müssen.


Unsere Mission

“Wir bieten einfache Lösungen zu komplexen Themen ohne dabei auf Sicherheit und Komfort zu verzichten.“



Pionier zu eGov Dienstleistungen

Wir sind der erste Schweizer Anbieter einer öffentlichen sicheren Mailplattform und verfügen über höchste Sicherheitsstandards weshalb wir über zehntausende langjährige Nutzer:innen haben.

 ISO 27001



Vom Bundesamt für Justiz anerkannt

Als erste eidgenössisch anerkannte Zustellplattform haben wir einen Rahmenvertrag mit der Bundesverwaltung und Verträge mit vielen Kantonen und Gemeinden.

 Wertvolle Partnerschaften



Swiss Technology Award Preisträger

Ausgezeichnet mit dem CTI Startup Label und Preisträger des Swiss Technology Awards.



Merkmale des BEKJ

Systemwechsel



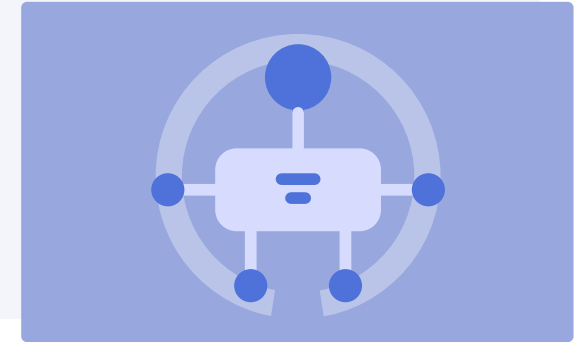
- zu einer zentralen Plattform
- Pflicht zur Digitalisierung

Zeitliche Aspekte



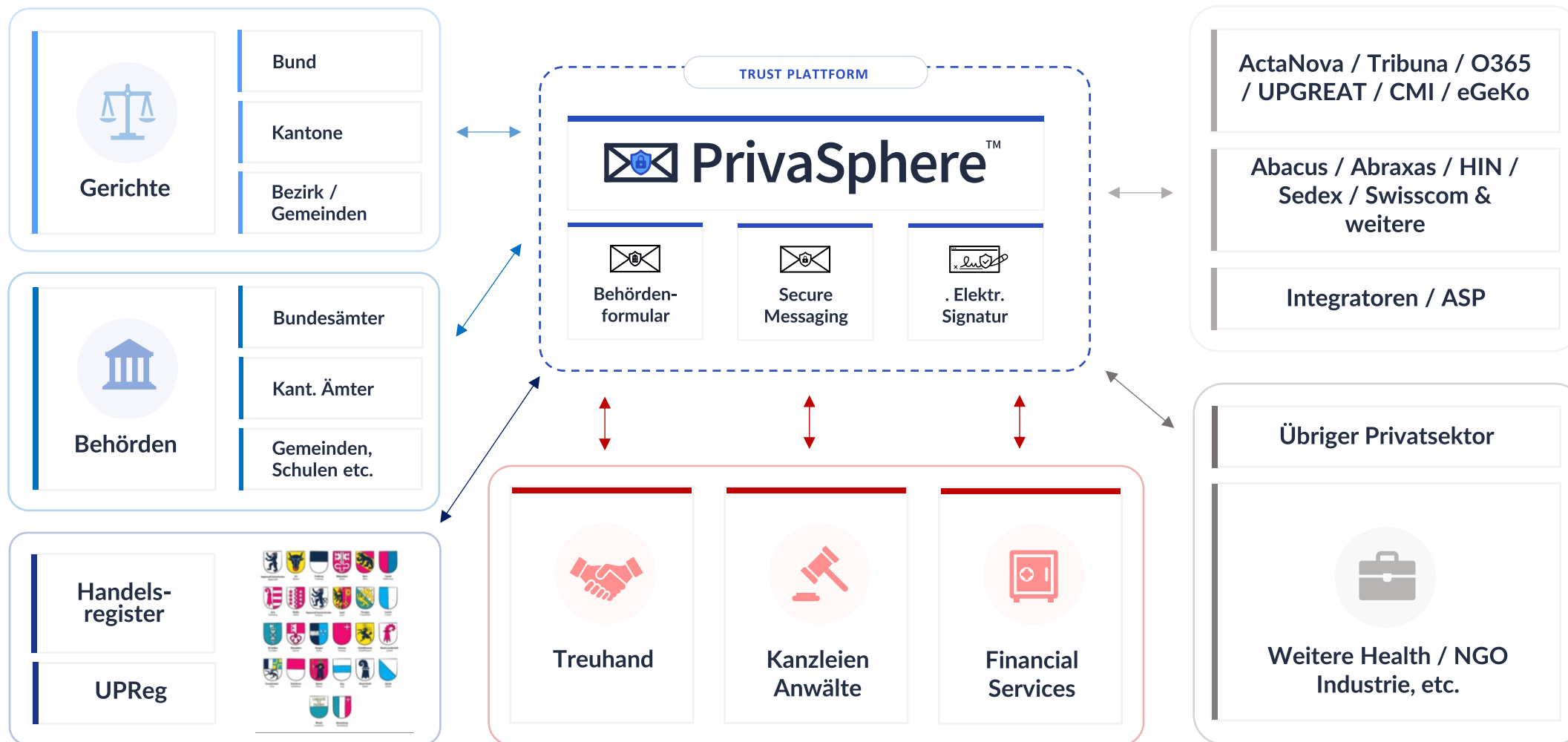
- Übergangsfristen
- Bund / Kantone
- Rechtsgebiete

Offenheit der Justitia-Plattform



- Schnittstellen zur Anbindung von Drittanwendungen
- Delegation an Drittanwendung

Teilnehmerlandschaft el. Rechtsverkehr (aktuell)



Skalierbar für alle An- forderungen

Egal wie gross oder klein Ihr Unternehmen ist, wir sind überzeugt die optimale Lösung zu finden.



Einfache Einbindung

Mit speziellen AddIns können Sie bequem aus Outlook heraus arbeiten. Mit einem Klick markieren Sie die E-Mails mit «vertraulich» oder «eGov Einschreiben» vor dem Versand.



Automatisierung & API

Vermeiden Sie Medienbrüche und automatisieren den Datenfluss direkt in Ihr GEVER System. Auch komplexe Prozesse z.B. Nachlieferungen werden ins korrekte Dossier geleitet.



Sichere Kontakt- & Behördenformulare

Bessere Erreichbarkeit mit einem sicheren Behördenformular (optional in Ihrem CI/CD) und Einbindung in Ihre Webseite z.B. via Hyperlink. Damit können Bürger und Unternehmen ohne Registrierungszwang Behörden sicher und rechtskonform erreichen.



Workflows

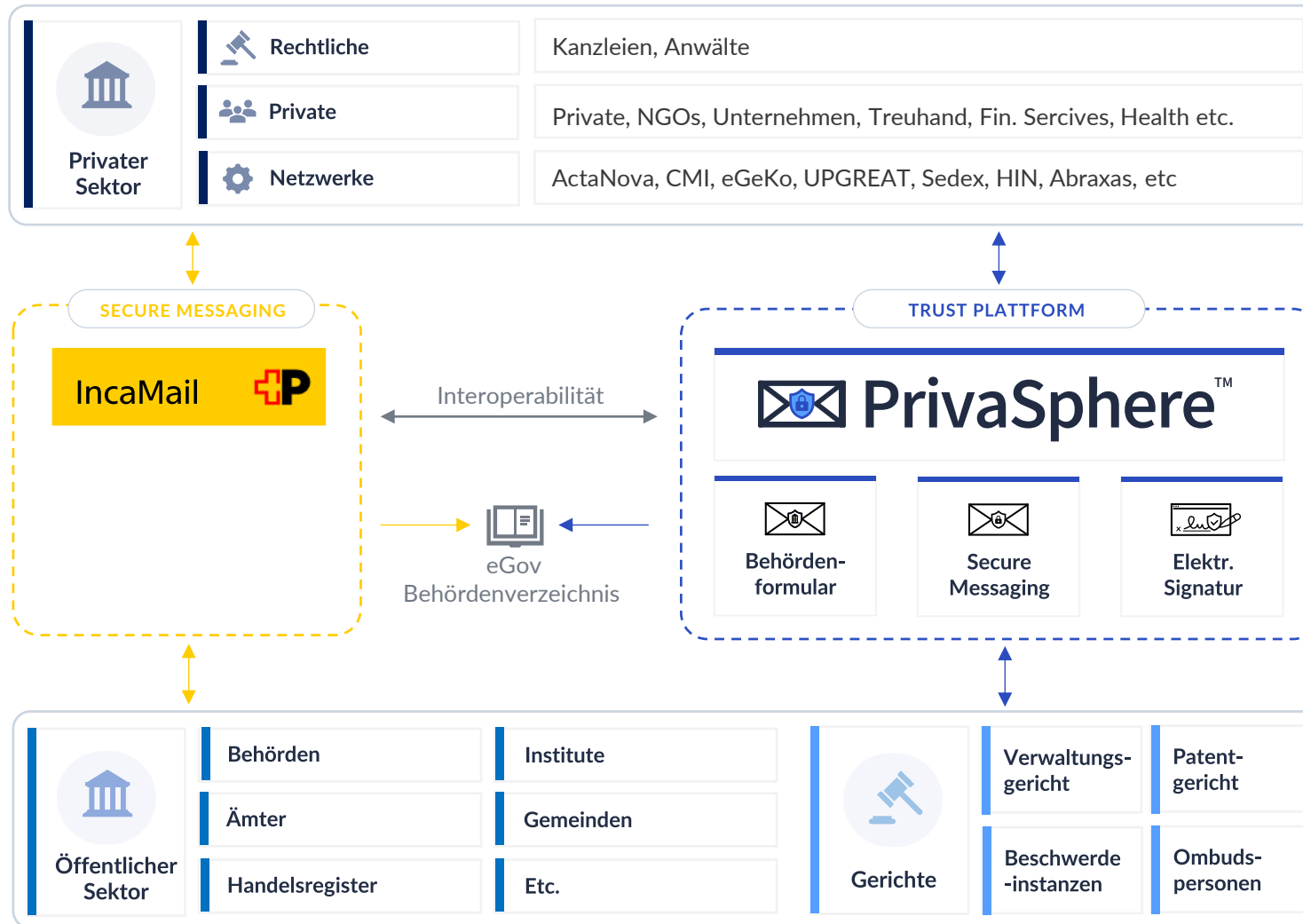
Intelligente Workflows orchestrieren den Meldungsfluss und bieten vielfältige Funktionen damit die Daten in der richtigen Qualität im Zielsystem ankommen. Erst Workflows ermöglichen eine zuverlässige Automatisierung in Ergänzung zu APIs und Schnittstellen



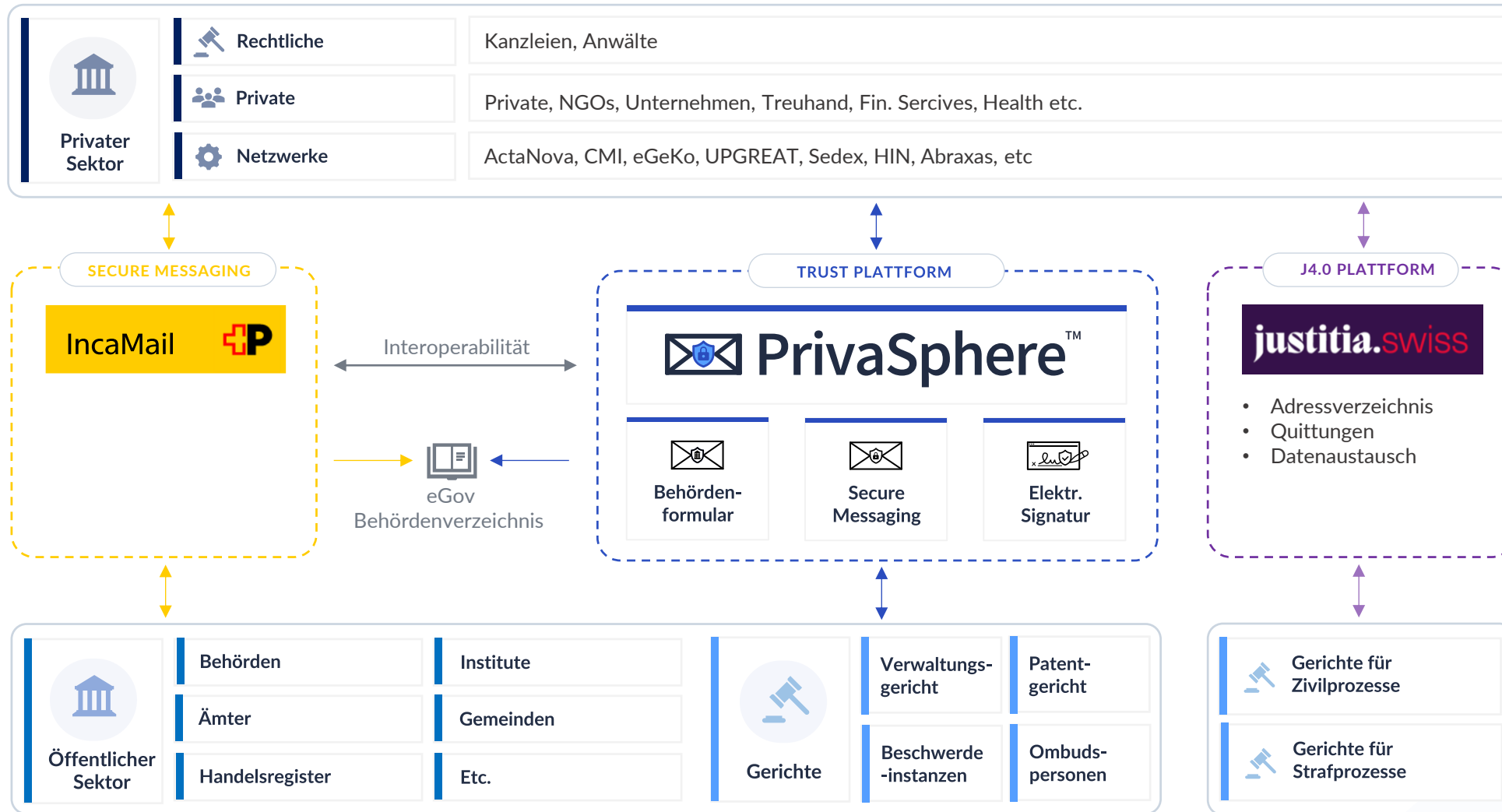
E-Signaturen & Organisationssiegel

Unterzeichnen Sie Dokumente rechtsgültig und datenschutzkonform ohne dass die Dokumente Ihren Arbeitsplatz verlassen. Mit Signaturrenden orchestrieren Sie das Einholen der Unterschriften von mehreren Personen. Siegel runden dieses Angebot ab und mit Zeitstempeln können Sie die Unveränderbarkeit von Dokumenten z.B. in einem Langzeitarchiv nachweisen.

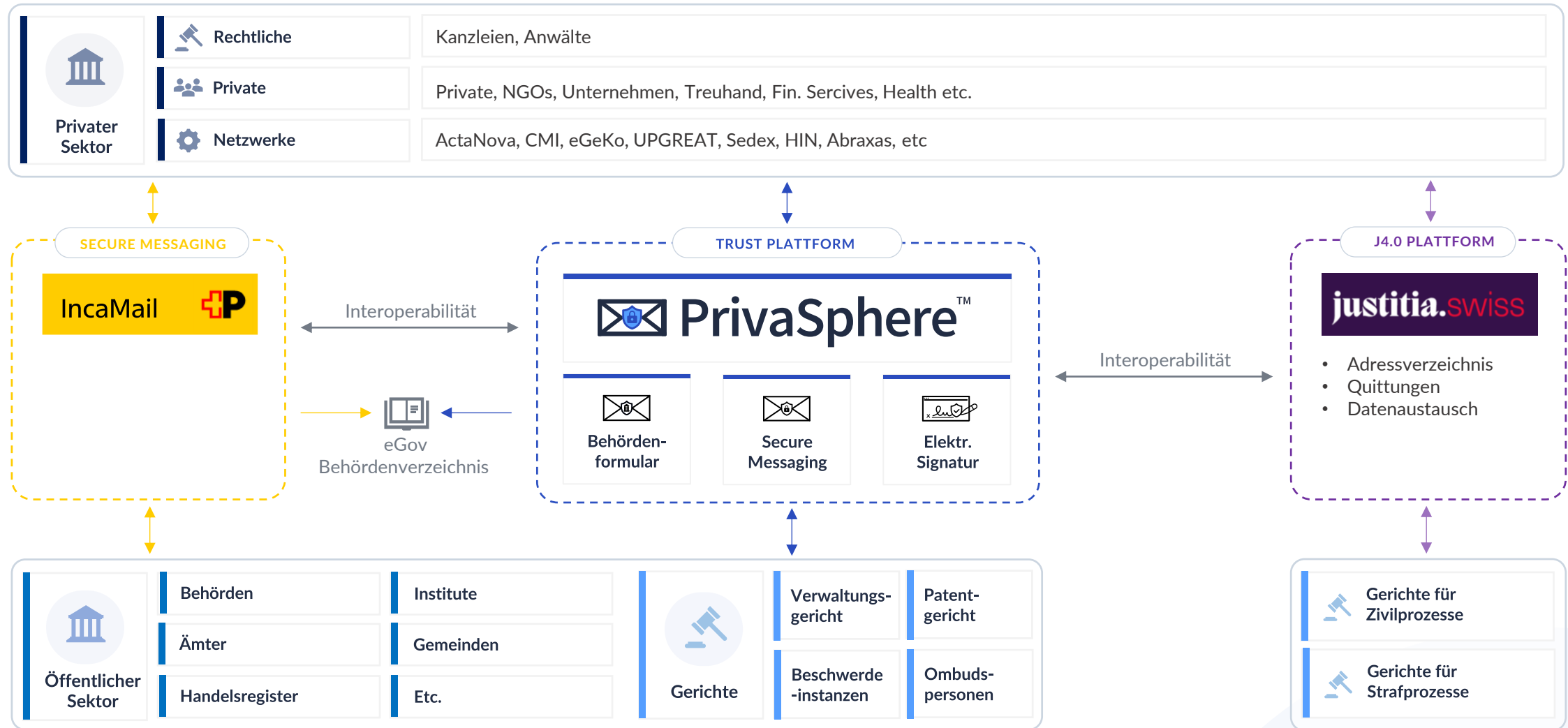
Behördenverzeichnis interoperabler Einsatz



Systemlandschaft mit justitia.swiss



PrivaSphere interoperabel mit justitia.swiss



Änderungen in der Verwaltungsrechtspflege

Kantone revidieren die Verwaltungsrechtspflegegesetze (VRG)

Merkmale der revidierten VERG (hier am Beispiel der Verordnung des Kt. Thurgau)

Weitere Kantone sind:

- Aargau
- Bern
- Luzern
- Schwyz
- St. Gallen
- ...

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Verwaltungs- und Verwaltungsrechtspflegeverfahren

¹ Diese Verordnung regelt die Anforderungen an den elektronischen Verkehr zwischen den Behörden und den Beteiligten in Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege¹.

² Für Verfahren vor Gemeindebehörden gilt diese Verordnung, wenn die **Gemeinde über einen qualifizierten elektronischen Zugang verfügt**.

§ 2 Zivil- und Strafprozesse sowie Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren

¹ Für die elektronische Übermittlung im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen sowie von Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren gilt die **Verordnung des Bundesrates über die elektronische Übermittlung** im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen sowie von Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren (VeÜ-ZSSV)².

² Bezüglich der technischen und organisatorischen Anforderungen ist § 5 massgebend.

§ 3 Anerkannte Zustellplattformen

¹ Als anerkannte Zustellplattformen gelten die **vom Bund gestützt auf die VeÜ-ZSSV anerkannten Plattformen**.

§ 4 Anerkannte elektronische Signatur

¹ Als **anerkannte elektronische Signatur** gilt die **qualifizierte Signatur**, die auf einem qualifizierten Zertifikat einer anerkannten Anbieterin von Zertifizierungsdiensten gemäss dem Bundesgesetz über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur (Bundesgesetz über die elektronische Signatur, ZertES)³ beruht.

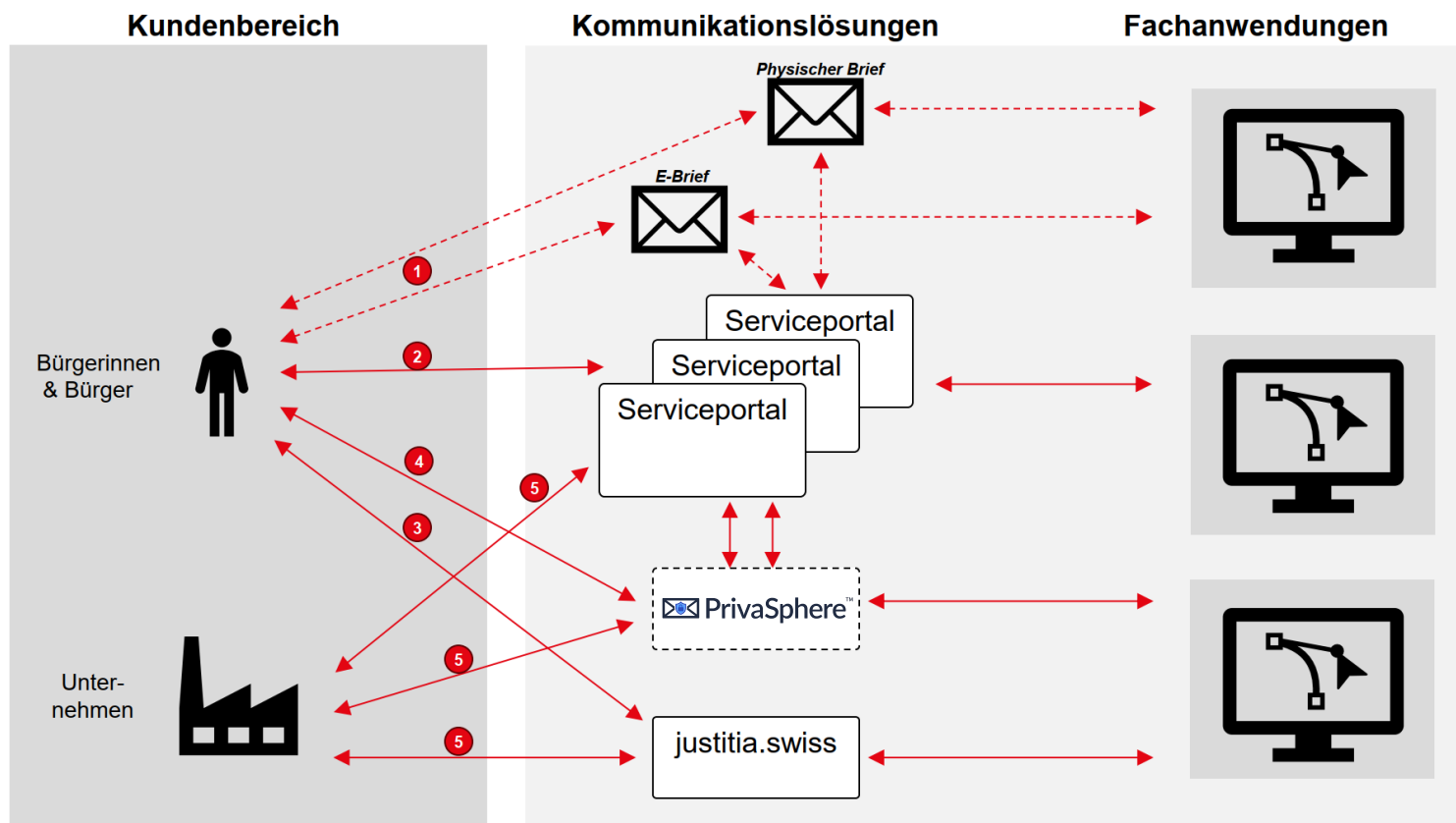
§ 5 Anforderungen an die Behörden

¹ Gerichts- und Verwaltungsbehörden, welche die elektronische Übermittlung zulassen wollen, schaffen unter Einbezug des Amtes für Informatik die entsprechenden technischen und organisatorischen Voraussetzungen.

² Sobald die Voraussetzungen für die elektronische Übermittlung erfüllt sind, **beantragt die Gerichts- oder Verwaltungsbehörde bei der Staatskanzlei die Aufnahme in das Verzeichnis** nach § 9.

³ Die Staatskanzlei holt vor der Aufnahme die Zustimmung des Obergerichtes, des Verwaltungsgerichtes, des zuständigen Departementes oder der zuständigen Gemeindebehörde ein.

Die Vielfalt an (Insel-) Lösungen nimmt zu

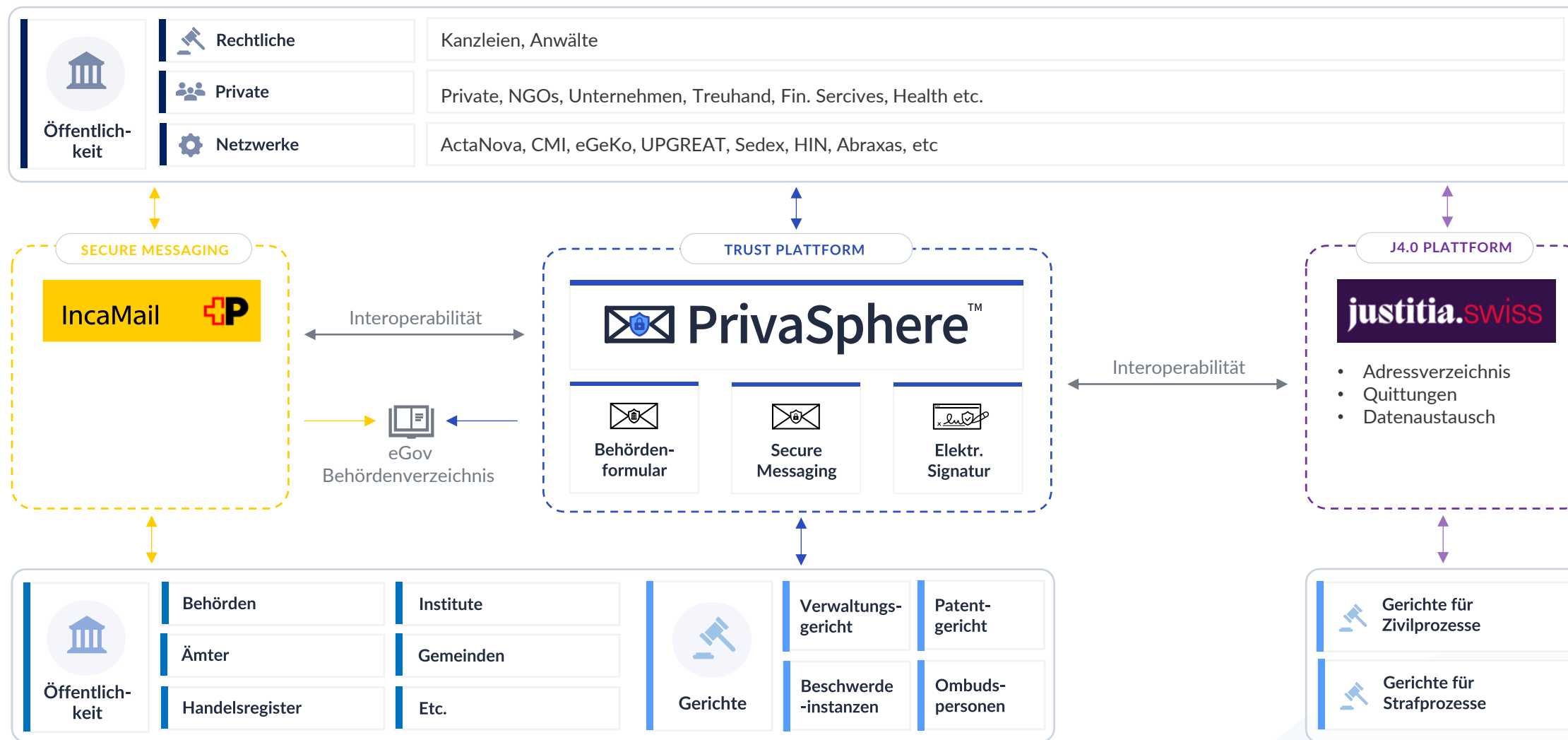


Auszug aus dem Fachvortrag von

Peppino Giarritta, Beauftragter von Bund und Kantonen für die Digitale Verwaltung Schweiz

Am Swiss eGovernment Forum, 10. März 2026

PrivaSphere interoperabel mit justitia.swiss



PrivaSphere als Lösungsanbieterin

Für den Benutzer ändert sich an der gewohnten Arbeitsweise nichts. Zusätzlich bietet PrivaSphere:

- Zugang zum vollständigsten eGov Verzeichnis (nicht nur justitia.swiss)
- Erreichen grösst-möglicher Anzahl Gerichte und Behörden
- «eGov Einschreiben» und «vertraulich»
- Sichere Kommunikation auch mit Nicht-Behörden
- Mehrere Empfänger, Cc Funktion
- Diskreter QES-Prüfbericht des Bundes (sofern PDF signiert ist)
- QES-Signieren von Dokumenten
- Sicheres Login wie Single-Sign-On/MFA wie z.B., CH-Login, AGOV, B-Klasse Zertifikate, Entra,...
- Integration in Unternehmenslandschaft / Geschäftsverwaltung, Sedex Integration, SOAP, RESTful API, ...
- Etc.

Voraussetzung: Delegation via "Technischer User" oder später gem. VEKJ-Entwurf: <<Benutzerinnen und Benutzer, die weiterhin die bisher anerkannten Zustellplattformen [mit Justitia-Organisationskonto] benutzen wollen, können der von ihnen benutzten Zustellplattform Berechtigungen zur Übermittlung und zum Abruf erteilen>>

1) BEKJ Art. 37 Übergangsbestimmungen: https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2025/19/de#art_37

Fazit

- justitia.swiss erweitert die Teilnehmerlandschaft des elektronischen Rechtsverkehrs
- Rechtsgebiete funktionieren unterschiedlich und haben unterschiedliche Bedürfnisse
- PrivaSphere als Integrationsplattform deckt die unterschiedlichen Anforderungen ab

Dabei wird PrivaSphere

- den Anwendern in der Übergangsphase eine zentrale Lösung bieten womit sie alt/wie neu erreichen
- im Verwaltungsrechtsbereich strittige und nicht-strittige Zustellungen aus einer Hand ermöglichen
- den Anwendern denselben Komfort und Integrationstiefe bieten wie bisher, so dass sie aus der gewohnten Arbeitsumgebung am el Rechtsverkehr teilnehmen können

PrivaSphere als Lösungsanbieterin

PrivaSphere trägt - insbesondere während der Übergangszeit von 5 Jahren zur Einführung¹ justitia.swiss - dazu bei, dass die Teilnehmer über die korrekte Plattform erreicht und die Zustellung zu gewährleistet ist. Mit den Zusatzleistungen und in Koexistenz mit justitia.swiss bleibt PrivaSphere für den elektronischen Rechtsverkehr ein zentraler Player und hilft, das grosse Effizienzsteigerungspotential zu realisieren.

¹ BEKJ Art. 37 Übergangsbestimmungen: https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2025/19/de#art_37

Gibt es Fragen?



Wir beantworten sie gerne!

 <https://www.privasphere.com/>

 info@privasphere.com

 +41 43 299 55 88

